

Ba

100/STV am 4.3
RH
RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ
23/2
G

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69 67327 Speyer

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Herrn Oberbürgermeister
Hans-Dieter Schlimmer
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

22. Feb. 2013

Büro Oberbürgermeister

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 0 62 32-617-0
Fax 0 62 32-617-100

poststelle@rechnungshof.rlp.de
www.rechnungshof-rlp.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Name:	Durchwahl:	Aktenzeichen:	Datum:
		Herr Rauhut	(0261) 296716-47	2-P-7003-22-5/2012	21. FEB. 2013

Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Baumaßnahmen im Zuge der Landesgartenschau Landau 2014; Vergabe des Loses 3 „Quartierspark Wassergarten“, Besetzung des Vergabeausschusses

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 18. Januar 2013 haben Sie Stellung zur Besetzung des Vergabeausschusses zur Landesgartenschau in Landau genommen. Hierzu, wie auch zur Überprüfung der Vergabe des Loses 3, ist Folgendes festzustellen:

1. LOS 3

1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Am 29. Juni 2011 erschien im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union die Vorinformation über die europaweit auszuschreibenden Lose für die „Daueranlagen und Ausstellungsgelände der Landesgartenschau Landau 2014“. Der Auftragsgegenstand wurde mit dem CPV-Code¹ 45112700 als „Landschaftsgärtnerische Arbeiten“ beschrieben. Am 21. Dezember 2011 wurde eine Auftragsbekanntmachung für Bauaufträge veröffentlicht. Darin kündigte die Landesgartenschau-Gesellschaft (LGS) die Lose an, die im Nichtoffenen Verfahren gem. § 3 a Abs. 3 VOB/A vergeben werden sollten. Auch hier wurde der Auftragsgegenstand aller dem Teilnahmewettbewerb zugeordneten Lose mit dem CPV-Code 45112700 als „Landschaftsgärtnerische Arbeiten“ beschrieben. Dementsprechend bewarben sich für den öffentlichen Teilnahmewettbewerb fast ausschließlich Unternehmen aus der Branche des Garten- und Landschaftsbaus².

¹ Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) gem. EG-Verordnung Nr. 213/2008 vom 28. November 2007.

² 25 Firmen, davon 20 Garten- und Landschaftsbauer, drei Bauunternehmen, eine Baumschule und ein Grünservice.

Eines der im Nichtoffenen Verfahren ausgeschriebenen Lose war das Los 3 „Quartierspark Wassergarten“. In der „Begründung zur Anwendung des Nichtoffenen Verfahrens“, die als Anlage 6 dem Schreiben der Stadt Landau vom 16. August 2012 beigefügt war, wird dieses Los zusammen mit anderen Losen wie folgt beschrieben:

„Für die Abschnitte „Quartierspark“ und Landschaftsachse, die die Lose 1 -12 umfassen, gilt das oben ausgeführte, da es sich um hochwertige Garten- und Parkanlagen handelt. Bei den Losen 1 bis 3 handelt es sich um die zentrale Parkgestaltung, diese wird als Ausstellungsbeitrag in die Landesgartenschau integriert werden. Inhaltlich handelt es sich um die zentralen intensivst bepflanzten Vegetationsflächen der Gartenschau mit dem dargestellten Anspruch an Fachkenntnis und Spezialisierung der ausführenden Firmen, um den Qualitätsanspruch und Leistungswettbewerb der Landesgartenschau sichern zu können. Die Anlage steht somit unter höchsten Qualitätsanforderungen, die nur von einem beschränkten Bieterkreis zu erwarten sind.“

In der Auftragsbekanntmachung vom 21. Dezember 2011 hieß es unter dem Punkt „kurze Beschreibung“ zu Los 3: *„Herstellung einer Parkanlage aus Wege-, Wasser-, Rasen-, sowie Staudenflächen und Baumpflanzungen inkl. automatischer Bewässerung und Wassertechnik sowie verschiedenen Einbauten wie z.B. Holzpodeste und Spielgeräte“*. Unter dem Punkt „Menge oder Umfang“ wurden 1.900 m² Fläche angegeben.

Das sog. Entwurfs-Leistungsverzeichnis vom 2. Juli 2012 beschreibt neben Erdarbeiten und dem Einbringen von Wasserpflanzen in erheblichem Umfang Leistungen, wie zum Beispiel Brunnenbohr-, Beton-, Rohrleitungs- und Stahlbauarbeiten. Diese Arbeiten werden jedoch nicht vom Leistungsbild *„Garten- und Landschaftsbau“* erfasst. Die Folge war, dass nur ein Angebot zum Submissionstermin einging, bei dem der Bieter angab, 225 von insgesamt 379 Positionen (rd. 60 %) von Nachunternehmern ausführen zu lassen. Bei dem Bieter handelte es sich um die Fa. Schuler, Klein-Winternheim, deren Gesellschafter der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der Projektgesellschaft ist.

Das Zusammenfassen von Garten- und Landschaftsbauarbeiten mit Brunnenbohr-, Beton-, Rohrleitungs- und Stahlbauarbeiten in einem Los steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Fachlosvergabe gem. § 5 Abs. 2 VOB/A. Wirtschaftliche oder technische Gründe, die es rechtfertigen würden, auf eine Trennung der Lose nach Fachgebieten zu verzichten, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht in dem Vergabevermerk dargelegt. Der Rechnungshof hat die Stadt bereits mit Schreiben vom 3. April 2012, also mit Prüfungsbeginn, auf den Grundsatz der Fachlosvergabe hingewiesen. Nach Ihren bisherigen Äußerungen sind wir davon ausgegangen, dass dieser Grundsatz Beachtung finden würde.

Durch den Verstoß gegen § 5 Abs. 2 VOB/A und die pauschale Beschreibung mit dem CPV-Code 45112700 hat die LGS den Teilnehmerkreis der potentiellen Bieter und damit den Wettbewerb unzulässig auf Unternehmen aus der „Garten- und Landschaftsbaubranche“ eingeschränkt. Dies verstieß gegen das Diskriminierungsverbot (§ 2 Abs. 2 VOB/A) und den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 Abs. 2 GWB).

Auf dem Plan LAN-GG-A24-E01 vom 30. November 2011 war das Los 3 schon in der später ausgeschriebenen Form zu erkennen. Auch aus der am 1. August 2011 aufgestellten Kostenschätzung für das Los 3 ging hervor, dass der Bereich *„Baukonstruktion in Außenanlagen“* 18,4 %, der Bereich *„Technische Anlagen in Außenanlagen“* 24,9 % und der Bereich Abdichtung der *„Wasserflächen“* 38,8 % (insgesamt 82,1 %) der Gesamtkosten ausmachen. Somit waren Art und Umfang der auszuführenden Leistungen des Loses 3 zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Nichtoffenen Verfahrens am 21. Dezember 2011 dem Grunde nach hinreichend bekannt.

Darüber hinaus hatte der Planer entsprechend der Übersicht Baulose³ die Genehmigungsplanung bis zum 12. März 2012 und die Ausführungsplanung für Los 3 bis zum 26. Juni 2012 vorzulegen. D. h., der LGS war bereits mehrere Monate vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe und dem Versand der Leistungsverzeichnisse am 17. September 2012 auch der detaillierte Leistungsumfang bekannt. Folglich musste es der LGS spätestens Ende Juni 2012 bewusst gewesen sein, dass die im Teilnahmewettbewerb ausgesuchten Bieter nicht über die für die ausgeschriebenen Arbeiten erforderliche spezielle Fachkunde verfügten.

Grundsätzlich ist die Eignung eines Bieters stets einzelfall- und auftragsbezogen zu beurteilen. Der aufzufordernde Bieter soll genau die für die ausgeschriebene Leistung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Die Beurteilung der Eignung darf sich dabei nicht auf Vermutungen abstützen, sondern muss auf gesicherten Erkenntnissen beruhen.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 hat der Rechnungshof der Stadt außerdem mitgeteilt, dass aus den oben zitierten Ausführungen zur Wahl des Nichtoffenen Verfahrens für viele Lose nicht hervorgeht, welche der geforderten Leistungen konkret eine außergewöhnliche Fachkunde erfordern und warum diese Leistungen nicht auch von Unternehmen aus anderen Bereichen des Baugewerbes erbracht werden können. Dies trifft in besonderem Maße auch für das Los 3 zu. In der zuvor zitierten „Begründung“ findet sich zum Los 3 kein Hinweis auf die auszuführende Anlagentechnik oder die umfangreichen Betonarbeiten. Stattdessen ist pauschal von „*intensivst bepflanzten Vegetationsflächen*“ die Rede. Als Rechtfertigung für die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens reicht dies nicht aus.

1.2 Vermeidbare Mehrkosten durch die Wahl einer unzulässigen Vergabeart

Ausweislich des dem Angebot beiliegenden Formblattes 235EG⁴ gab die Fa. Schuler an, dass sie Leistungspositionen, die rd. 45 % der Angebotssumme ausmachen, durch Nachunternehmer ausführen lassen wolle. Auf dem Formblatt 221⁵ gab sie einen kalkulatorischen Zuschlag von 20 % auf Nachunternehmerleistungen an.

Ein Offenes Verfahren hätte auch Bauunternehmen die Möglichkeit eröffnet, am Wettbewerb teilzunehmen. Dadurch hätte sich die Anzahl der Bieter - eine Verwendung zutreffender CPV-Codes sowie die Benennung der Hauptmassen in der Veröffentlichung vorausgesetzt - aller Voraussicht nach erhöht. Ein Angebot einer Bauunternehmung hätte auch die Anzahl der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen von 45 % um rd. 23 % (Anteil der Betonarbeiten) auf dann noch verbleibende 22 % reduziert. Legt man hier einen der Höhe nach gleichen Zuschlag auf Nachunternehmerleistungen zugrunde, hätte sich deren Anteil an der voraussichtlichen Gesamtvergütung um rd. 40.000 € reduziert.

1.3 Wertung des Angebots / Angemessenheit des Preises

Die Submission für Los 3 fand am 23. Oktober 2012 statt. Es wurden zwölf Bewerber aus dem öffentlichen Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die rechnerisch geprüfte Summe des Angebots der Fa. Schuler belief sich auf 1.027.701,03 € (netto). Das ausgepreiste Leistungsverzeichnis des Planers, Ingenieurbüro A24 Landschaft, vom 12. September 2012 wies für das Los 3 geschätzte Baukosten von 852.462,20 € (netto) aus.

³ Stand 10. August 2012.

⁴ Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG, VHB - Bund - Ausgabe 2008 - Stand Mai 2010.

⁵ Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation, VHB - Bund - Ausgabe 2008 - Stand Mai 2010.

In seinem Vergabevorschlag vom 28. November 2012 schrieb das Ingenieurbüro, dass das eingegangene Angebot 17 % über dem „Schätz-LV“ (Kostenanschlag) läge. Es stufte das Angebot als „entsprechend hochpreisig“ ein und bewertete es als „ein sehr gut kalkuliertes, aber insgesamt sicher auskömmliches Angebot“.

Weiterhin bemerkte es, dass eine wirkliche Vergleichbarkeit der Preise mit anderen Bietern nicht möglich sei, da nur ein Angebot abgegeben worden sei. Es gebe jedoch Hinweise von anderen Firmen, dass „das Preisniveau in Landau zu niedrig“ sei und die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen teilweise wohl noch genügend Aufträge hätten und somit keine Kapazitäten frei wären. Dadurch werde von Seiten der aufgeforderten Firmen auf die Bearbeitung einer solch aufwändigen Ausschreibung eher verzichtet. Die geschätzten Baukosten berücksichtigen nach Meinung des Ingenieurbüros neben den ortsüblichen Vergleichspreisen auch zum Teil die bundesweite Preissituation.

Diese Ausführungen sind wenig überzeugend. Sie lassen eine hinreichend sorgfältige Analyse der Preise vermissen und beruhen auf nicht zutreffenden Annahmen und mehr oder minder spekulativen Erwägungen. Tatsache ist, dass die Baupreise in Landau bzw. den umliegenden kommunalen Gebietskörperschaften ausweislich statistischer Erhebungen des Baukosteninformationszentrums der Deutschen Architektenkammern (BKI-Regionalfaktoren für Deutschland, Stand 2012) 6,5 % bzw. im Durchschnitt 3,1 % über dem bundesdeutschen Preisniveau liegen. Dem Ingenieurbüro unterlief außerdem bei der Berechnung des prozentualen Unterschiedes zwischen geschätzten Kosten und der Angebotssumme ein Fehler. Die Angebotssumme liegt nicht 17,05 %, sondern 20,56 %⁶ über dem Kostenanschlag.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Ausschreibung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A i. V. m. § 16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A nicht wegen eines unangemessen hohen Preises hätte aufgehoben werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass der Wettbewerb unzulässig eingeschränkt war, hätte diese Fragestellung eingehend geprüft werden müssen. Soweit sich dies aufgrund der vorgelegten Unterlagen beurteilen lässt, ist davon auszugehen, dass das Angebot unwirtschaftlich war.

Es ist nicht vertretbar, dass eine unwirtschaftliche Vergabe und Bauausführung durch entsprechend höhere Fördermittel des Landes ausgeglichen wird. Der Vergabeausschuss hätte der Auftragsvergabe für das Los 3 an die Fa. Schuler nicht zustimmen dürfen. Es war geboten, die Leistungen, wie vom Rechnungshof gefordert, im Offenen Verfahren auszuschreiben. Die Vergabe im Nichtoffenen Verfahren stellt einen schweren Vergabeverstoß im Sinne des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003⁷ dar, da

- sie zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führte,
- die gewählte Vergabeart unzulässig war und
- gegen den Grundsatz der Fachlosvergabe sowie gegen das Diskriminierungsverbot und den Gleichbehandlungsgrundsatz verstieß.

⁶ $1.027.701,03 \text{ €} / 852.462,20 \text{ €} = 1,2056 = 120,56 \text{ \%}; 120,56 \text{ \%} - 100 \text{ \%} = 20,56 \text{ \%}$.

⁷ Vgl. Nr. 2.1.1 und 2.2.1 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 zu Förderrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A).

2. Besetzung des Vergabeausschusses

Ihren Ausführungen entnehmen wir, dass Sie unsere Bedenken hinsichtlich der Besetzung des Vergabeausschusses nicht teilen. Der Hinweis, dass sich bisher keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass das gewählte Verfahren einschließlich der personellen Fragen anzuzweifeln sei, hat überrascht. Soweit Sie Prüfungsfeststellungen, die eine andere Gebietskörperschaft betreffen, kommentieren und dazu Stellungnahmen der Geschäftsführer der Projektgesellschaft und der LGS eingeholt haben, ist dies ein ungewöhnliches Verfahren, das so nicht in § 111 Abs. 1 LHO und § 110 GemO vorgesehen ist. Dies vorausgeschickt ist zu Ihren Ausführungen und zu der Stellungnahme des Geschäftsführers der Projektgesellschaft, Herrn Rietmann, Folgendes festzustellen.

Es kann nicht bestritten werden, dass bei den Landesgartenschauen in Trier, Bingen und Landau Verflechtungen zwischen der Projektgesellschaft, den "grünen Verbänden" den Landesgartenschauengesellschaften und dem in Tz. 1 genannten Unternehmen, das bei drei Landesgartenschauen Aufträge im Wert von 11,4 Mio. € (netto) erhalten hat, bestanden haben bzw. noch bestehen. Diese Verflechtungen tangieren auch die Vergabeausschüsse, in denen teilweise Geschäftsführer "grüner Verbände" als stimmberechtigte Mitglieder vertreten waren, die gleichzeitig als Geschäftsführer der Projektgesellschaft fungierten. Dies trifft auch für die Besetzung des Vergabeausschusses in Landau zu. Sowohl der LGS-Geschäftsführer Schmauder als auch Herr Rietmann, dem in Personalunion die Geschäftsführung zweier grüner Verbände und der Projektgesellschaft obliegt, haben maßgeblichen Einfluss auf das Vergabegeschehen.

Der Rechnungshof hält derartige Konstellationen für bedenklich, da sie die Gefahr von Interessenkonflikten, widerstreitenden Loyalitäten und der Beeinflussung von Vergabeentscheidungen durch sachfremde Erwägungen bergen. Eine unabhängige Kontrolle und Prüfung sowie die Integrität der Vergabeverfahren sind unter diesen Voraussetzungen nicht mehr sichergestellt. Allein der Anschein, dass die vorhandenen Strukturen eine von subjektiven Interessen unbeeinflusste Vergabepaxis nicht mehr gewährleisten, macht u.E. einen Ausschluss von Vertretern der Projektgesellschaft, der grünen Verbände oder von einzelnen Mitgliedern derselben aus dem Vergabeausschuss erforderlich.

Zusätzlich wird die dargestellte Problematik verschärft durch eine Vielzahl von Unregelmäßigkeiten und Vergaberechtsverstößen, die bei den Prüfungen in Bingen und Trier festgestellt wurden und die in den von den geprüften Stellen vorgelegten Vergabeakten eindeutig dokumentiert sind. Soweit Herr Rietmann und Herr Schmauder dies - aus ihrer Interessenlage nachvollziehbar - nicht so sehen wollen, ist das nicht weiter verwunderlich.

Mittlerweile haben wir Kenntnis davon erlangt, dass Herr Rietmann aus dem Vergabeausschuss in Landau ausgeschieden ist und durch Herrn Heims ersetzt worden ist. Nach Handelsregisterauskunft ist Herr Heims Gesellschafter der Fa. Heims & Dörge Garten- und Landschaftsbau Verwaltungs GmbH, die ihrerseits persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin der Fa. Heims & Dörge Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG ist. Auch die neue Besetzung des Vergabeausschusses bietet deshalb u. E. nicht die Gewähr für von subjektiven oder berufsständischen Interessen unbeeinflusste Vergabeentscheidungen.

Der Rechnungshof sieht keinen sachlichen Grund dafür, dass über vertragliche Regelungen der Projektgesellschaft und damit mittelbar den grünen Verbänden als deren Gesellschaftern eine weitgehende Entscheidungsbefugnis über die Vergabe öffentlicher Aufträge und damit über die

Verwendung öffentlicher Gelder eingeräumt wird. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn sich die grünen Verbänden und ihre Mitglieder maßgeblich an der Finanzierung der Landesgartenschauen beteiligen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. U. E. ist es sachgerechter, den Vergabeausschuss, wie vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vorgeschlagen, mit einem weiteren städtischen Vertreter zu besetzen, der über ausreichende Kenntnisse des Vergaberechts verfügt.

Zu den in Ihrem Schreiben wiedergegebenen Äußerungen des Geschäftsführers Schmauder ist zu bemerken, dass sich der Erkenntnis- und Transparenzgewinn, den unsere Prüfungsbeamten aus Gesprächen und der Korrespondenz mit Herrn Schmauder erzielen konnten, in einem sehr überschaubaren Rahmen hält.

Auch das Schreiben von Herrn Rietmann, das Sie uns zur Kenntnis gegeben haben, kann in der Form nicht unwidersprochen bleiben. Der Hinweis, die Stadt Bingen teile die Sicht, dass keine Interessenkonflikte bestanden hätten, entspricht nicht den Tatsachen. Vielmehr hat sich die Stadt Bingen in einer Stellungnahme zu unseren Prüfungsmitteilungen nachdrücklich dafür ausgesprochen, die personellen Verflechtungen und die damit verbundenen negativen Folgen zum Anlass für grundsätzliche Reformen des Modells Landesgartenschau zu nehmen.

Seinen Ausführungen zufolge war Herr Rietmann als Mitglied des Vergabeausschusses in Bingen für Vergaben nach der VOL/A zuständig. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle des Vergabeausschusses nahm Herr Rietmann an neun von insgesamt 21 Ausschusssitzungen zu den VOL-Vergaben teil. Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs waren jedoch nicht die VOL-Vergaben und die dazugehörigen Lieferleistungen, sondern die Vergabe von Bauaufträgen nach der VOB/A, für die nicht Herr Rietmann, sondern der Geschäftsführer des Verbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland zuständig war. Wie Herr Rietmann zu der Annahme gelangt ist, die vom Rechnungshof festgestellten Probleme im Vergabeausschuss seien so nicht richtig, lässt sich aus seinem Schreiben nicht erschließen. Da auch konkrete Angaben zu den - nach seiner Lesart - nicht richtig dargestellten Problemen fehlen, ist der Vorwurf als substanzlos zu erachten.

Tatsache ist, dass die vom Rechnungshof geprüften Vergabevermerke in Bingen nicht den Anforderungen entsprachen, die sich aus der Rechtsprechung und aus §§ 30, 30a VOB/A in der seinerzeit geltenden Fassung ergeben. Der Rechnungshof bezieht sich in seinen den Vergabeausschuss betreffenden Feststellungen auf Erklärungen, die der ehemalige Leiter des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Bingen als städtischer Vertreter im Vergabeausschuss in der Schlussbesprechung abgegeben hat. U. E. besteht kein Anlass, diese Aussagen in Zweifel zu ziehen, zumal sie in wesentlichen Teilen durch die uns vorgelegten Akten bestätigt werden.

3. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

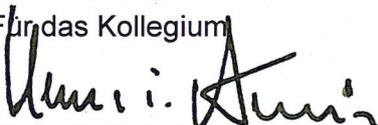
Mit Verwunderung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Herr Schmauder bisher nicht verpflichtet worden ist. Dies ist nicht akzeptabel vor dem Hintergrund der Geschehnisse bei den Landesgartenschauen in Trier und Bingen und angesichts der Tatsache, dass Herr Schmauder über weitreichende Kompetenzen hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Gelder verfügt. Insofern hat er im funktionalen Sinne eine einem Amtsträger vergleichbare Stellung inne. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit des technischen Geschäftsführers der LGS nach dem Kenntnisstand aus früheren Landesgartenschauen mittelbar, d. h. über den Umweg der Projektgesellschaft, aus dem kommunalen Haushalt finanziert wird.

Wir bitten Sie, die Verpflichtung nachzuholen und uns bis zum 18. März 2013 mitzuteilen, welche Bedienstete und Auftragnehmer der LGS bisher verpflichtet worden sind.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Kollegium

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus P. Behnke', written over the printed name below.

Klaus P. Behnke

Präsident